

Das Departement des Innern hat dem Bundesrat den Bericht des statistischen Bureaus über die Prüfung der Referendumsbegehren vorgelegt, welche bezüglich des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1894 betreffend die Vertretung der Schweiz im Auslande eingelangt sind. Hiernach sind aus 21 Kantonen und Halbkantonen 40,839 Unterschriften eingegangen — aus den Kantonen Glarus, Schaffhausen, Waadt und Genf keine — und zwar:

Kantone.	Unterschriften, deren Gültigkeit anerkannt wird.	Unterschriften, deren Gültigkeit zweifelhaft erscheint.	Unterschriften, deren Gültigkeit abzusprechen ist.
Zürich	184	372	5
Bern	4,825	1067	57
Luzern	4,966	73	—
Uri	519	54	4
Schwyz	1,396	—	21
Obwalden	865	—	10
Nidwalden	467	26	14
Zug	765	134	4
Freiburg	6,542	1211	36
Solothurn	864	163	1
Baselstadt	293	—	—
Baselland	224	—	3
Appenzell A.-Rh.	1	—	—
Appenzell I.-Rh.	398	—	19
St. Gallen	6,299	43	70
Graubünden	476	—	—
Aargau	2,597	90	7
Thurgau	1,166	—	18
Tessin	1,974	124	23
Wallis	2,175	118	32
Neuenburg	44	—	—
Zusammen	37,040	3475	324

Die Gültigkeit von 3475 Unterschriften ist in Zweifel zu ziehen wegen Mangelhaftigkeit der sie begleitenden amtlichen Bescheinigungen, indem diese letztern ausgehen von andern Personen als den Gemeindevorständen (z. B. von Gemeindegemeinschreibern, Gemeinderatsmitgliedern) oder von Personen, deren amtliche Eigenschaft gar nicht angegeben ist.

324 Unterschriften müssen als ungültig bezeichnet werden, weil sie teils von einer und derselben Hand gemacht erscheinen,

teils Unterschriften von Frauen sind (Beckenried, Nidwalden) und teils endlich ganz der amtlichen Bescheinigung entbehren. Zu diesen kommen noch 84 Unterschriften aus der Gemeinde Les Bois (Bern), die zu spät eingelangt sind. Aus den freiburgischen Gemeinden (Grattavache und Altavilla) liegen zwei Bogen vor, welche das Verbal und die Unterschrift des legalisierenden Gemeindevorstandes enthalten, auf denen aber keine Unterschriften stehen, d. h. also Bogen, die zum voraus — en blanc — beglaubigt worden sind.

Auf Antrag des Departements des Innern hat der Bundesrat beschlossen:

1. Die vom Bericht als zweifelhaft und ungültig bezeichneten Unterschriften — 3799 an der Zahl — werden kassiert.

2. Das Volksbegehren um Veranstaltung der Volksabstimmung über das obgenannte Bundesgesetz wird als von 37,040 gültigen Unterschriften ausgehend erklärt.

3. Dem Justiz- und Polizeidepartement wird die Frage zur Prüfung überwiesen, ob nicht wegen der in Sachen vorgekommenen Unregelmäßigkeiten Strafuntersuchung gegen die Fehlbaren einzuleiten sei.

Der Tag der Volksabstimmung wird später angesetzt werden.

Wahlen.

(Vom 26. Oktober 1894.)

Finanz- und Zolldepartement.

Zollverwaltung.

Gehülfen der Zollverwaltung:

Herr Arnold Etzweiler, von Stein a/Rh.
 „ Ulrich Lanz, von Huttwyl.
 „ Jean Burnier, von Sugiez.

Post- und Eisenbahndepartement.

Postverwaltung.

Postcommis in Genf: Herr Marc Meylan, von Chénit.